

BGer 1G_3/2018 vom 15. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_3_2018

FR: TF 1G_3/2018 du 15 juin 2018

IT: TF 1G_3/2018 del 15 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich,

E. 2

Kanton Zürich,

handelnd durch die Baudirektion Kanton Zürich, Immobilienmanagement, Postfach, 8090 Zürich,

Gesuchsteller,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Roland Gfeller,

gegen

Genossenschaft A. _____,

Gesuchsgegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Ettler und Rechtsanwalt Dr. Adrian Strütt,

Eidgenössische Schätzungskommission, Kreis 10, Administration Flughafenfälle, Postfach 1813, 8032 Zürich,

Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen.

Gegenstand

Erläuterung des bundesgerichtlichen Urteils vom 25. April 2018 (1C_322/2017).

Es wird in Erwägung gezogen:

Am 25. April 2018 hiess das Bundesgericht die Beschwerde der Flughafen Zürich AG und des Kantons Zürich gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Mai 2017 teilweise gut und wies die Sache zur Bemessung der anrechenbaren Schallschutzkosten im Sinne der Erwägungen an das Bundesverwaltungsgericht zurück. In E. 4.7 hielt es fest, zur Vermeidung einer reformatio in peius sei eine Korrektur nur vorzunehmen, wenn die Anrechenbarkeit 90 % des Gebäudeminderwerts übersteige.

Am 18. Mai 2018 haben die Flughafen Zürich AG und der Kanton Zürich ein Erläuterungsgesuch eingereicht, zur Frage, ob eine Korrektur nicht schon dann vorzunehmen sei, wenn die Anrechenbarkeit mehr als 10 % des Gebäudeminderwerts betrage.

Tatsächlich enthält der letzte Satz von E. 4.7 einen offensichtlichen Schreibfehler: Wie sich klar aus den vorangegangenen Erwägungen und dem Streitgegenstand ergibt, muss es an dieser Stelle 10 % (und nicht 90 %) heissen:

Das Bundesverwaltungsgericht hatte eine pauschale Anrechnung der Schallschutzkosten in Höhe von 10 % des Gebäudeminderwerts angeordnet, gestützt auf den Entscheid BGE 122 II 337. Das Bundesgericht hielt diesen Entscheid nicht für massgeblich und wies die Sache daher zur Schätzung des anzurechnenden Vorteils im konkreten Einzelfall an das Bundesverwaltungsgericht zurück. Mit dem Hinweis im letzten Satz von E. 4.7 wollte das Bundesgericht - zur Vermeidung einer reformatio in peius - sicherstellen, dass eine Korrektur nur zugunsten der Beschwerdeführer erfolgt, d.h. es bei der vorinstanzlichen Anordnung bleibt, wenn sich der anzurechnende Vorteil als geringer erweisen sollte als vom Bundesverwaltungsgericht angenommen. Da dieses eine Anrechnung in Höhe von 10 % des Gebäudeminderwerts angeordnet hatte, ist klar, dass diese Prozentzahl (10 %) für das Verschlechterungsverbot massgeblich sein muss (und nicht 90 %).

Da das Urteilsdispositiv auf die Erwägungen verweist (Rückweisung im Sinne der Erwägungen), kann dieser Redaktionsfehler nach Art. 129 Abs. 1 BGG berichtigt werden. Damit wird das Erläuterungsgesuch gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.